

Die neuen Sanktionen der Vereinigten Staaten knüpfen zum Großteil an das bereits bestehende US-Sanktionsregime gegen Russland an. Im Wesentlichen handelt es sich um personen- und sektorbezogene Sanktionen. Die personenbezogenen Maßnahmen richten sich gegen konkrete Personen und Unternehmen. Sie haben Reisebeschränkungen und die Einfrierung sämtlichen Vermögens der Betroffenen zum Gegenstand. Zudem ist es verboten, den betroffenen Personen unmittelbar oder mittelbar Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen oder solche von ihnen zu empfangen.

Die sektorbezogenen Sanktionen betreffen hingegen bestimmte russische Wirtschaftszweige und die dort agierenden russischen Staatsunternehmen. Dazu zählen der Finanzsektor, dem der Zugang zu den Kapitalmärkten der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union für langfristige Finanzgeschäfte versperrt ist, der Rüstungssektor sowie die Bereiche Energie, Öl und Gas. Gerade diesen Rohstoffbranchen sollen sowohl neue Fördertechnologien als auch die langfristige Finanzierung vorenthalten werden.

Bestehende Regeln verschärft

Dieses Sanktionsregime wurde von den USA nunmehr inhaltlich verschärft. Eine Abstimmung mit der Europäischen Union, wie sie bis zum vergangenen Sommer üblich gewesen war, gab es dabei nicht. So werden die Laufzeiten für noch zulässige Finanzgeschäfte für sanktionierte russische Staatsbanken auf 14 Tage verkürzt. Im Energiesektor dürfen sanktionierten Unternehmen Finanzmittel nur noch mit

Politische Eiszeit. Die Beziehungen zwischen Moskau und Washington verschlechtern sich.



Frostige Zeiten

Hemmnis. Vor einigen Monaten haben die USA im Alleingang neue Sanktionen gegen Russland verabschiedet. Auch viele europäische Unternehmen sind davon betroffen.

einer Laufzeit von 60 Tagen statt wie bisher 90 Tagen gewährt werden. Im Ölsektor gilt für US-Personen das Verbot, Technologie und Dienstleistungen zur Ölförderung zu exportieren, nicht nur für die konkret benannten russischen Unternehmen, sondern für alle, an denen diese Firmen mit mindestens 33 Prozent beteiligt sind. Diese Neuerungen sind für Unternehmen noch überschaubar, da es sich eben lediglich um eine Verschärfung bereits bestehender Bestimmungen handelt.

Für deutlich mehr Verunsicherung sorgen Regelungen, die den US-Präsidenten unter bestimmten Voraussetzungen zu neuen Sank-

tionsmaßnahmen gegen beliebige ausländische Personen und damit potenziell auch gegen Unternehmen aus der Europäischen Union ermächtigen. Demnach können insbesondere gegen ausländische Firmen Sanktionen verhängt werden, die sich an neuen russischen Export-Pipelineprojekten einmalig mit mindestens 1 Million US-Dollar oder während eines Jahres mit mindestens 15 Millionen US-Dollar beteiligen.

Ohne dass ein Unternehmen also überhaupt dem US-Recht unterliegt und es beachten muss und ohne dass ein solches Unternehmen das jeweils anwendbare nationale Recht seines Sitzstaats

verletzt, kann es von den USA unter den genannten Voraussetzungen sanktioniert werden. Die eben erwähnten Geschäfte sind nicht einmal nach US-amerikanischem Recht von vornherein verboten. Sie können, müssen aber nicht sanktioniert werden. Man ist daher insoweit dem Ermessen der Regierung in Washington ausgesetzt.

Der Exekutive stehen dabei elf verschiedene Sanktionsmaßnahmen zur Auswahl, von denen mindestens fünf anzuwenden sind. Die Sanktionen können nicht nur gegen das Unternehmen selbst, sondern auch gegen die Mitglieder seiner Leitungsorgane verhängt werden. Letzteren drohen Einreiseverbote in und eventuell auch Ausweisungen aus den USA.

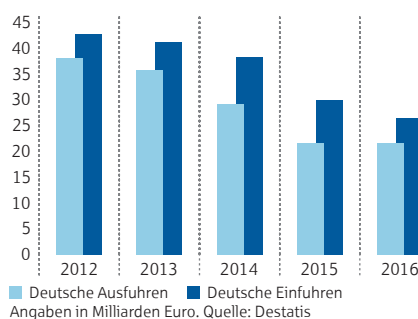
Neue Sanktionen verunsichern

Angesichts dieser außergewöhnlichen Reichweite sorgte das neue Gesetz für heftige Kritik aus Europa, woraufhin der Wortlaut zumindest etwas entschärft worden ist. Die Sanktionsmaßnahmen können nur „in Abstimmung mit den Verbündeten“ der Vereinigten Staaten verhängt werden. Unternehmen, die vor einer einschlägigen Investitionsentscheidung stehen, wird dies allerdings im Zweifel wenig helfen.

Zudem ist der US-Präsident ohne Abstimmung mit Verbündeten ermächtigt, ausländische Personen und Unternehmen zu sanktionieren, die sich an der Privatisierung russischen Staatsvermögens mit mindestens 10 Millionen US-Dollar beteiligen, wobei gleichzeitig russischen Regierungsbeamten oder ihren Angehörigen unberechtigte Vorteile zuteil werden. Schließlich sieht

Im Sinkflug

Der Handel mit Russland ist in den letzten Jahren eingebrochen.



das neue US-Gesetz umfangreiche Berichtspflichten der Exekutive gegenüber entsprechenden Ausschüssen im Kongress der Vereinigten Staaten vor, unter anderem zu systemrelevanten russischen Personen wie Oligarchen und ihren Angehörigen, zu staatsnahen russischen Unternehmen und zu potenziellen Auswirkungen neuer Sanktionen gegen den russischen Finanzsektor.

Diese Pflichten zielen offensichtlich auf die Vorbereitung möglicher weiterer US-amerikanischer Sanktionen gegen Russland ab. Erste solcher Berichte hat die Exekutive bereits vorgelegt; wei-

tere werden im ersten Quartal des kommenden Jahres erwartet.

Worauf müssen europäische Unternehmen nun achten? Wie schon bisher gilt es, seine russischen Geschäftspartner genauer unter die Lupe zu nehmen und zu prüfen, ob man sich mit seinem Produkt- oder Leistungsangebot in einem der sanktionierten russischen Sektoren bewegt. Insbesondere die Finanzsanktionen sind komplex. Auch der Zahlungsverkehr sollte sorgfältig geprüft werden. Selbst innerrussische Zahlungen können eingefroren werden, wenn sie in US-Dollar erfolgen.

Weitreichende Konsequenzen

Daneben stehen Unternehmen aus der Europäischen Union immer wieder vor der Frage, inwieweit sie US-Sanktionen überhaupt beachten müssen. Es ist ratsam, bei jeglichem Bezug zu den USA eine genauere Prüfung der Rechtslage vorzunehmen und das Vorhaben mit allen Beteiligten abzustimmen, denn global agierende Unternehmen könnten sich von einer Transaktion auch dann distanzieren, wenn sie rechtlich nicht sanktioniert, jedoch grenzwertig ist.

Geschäfte mit staatsnahen russischen Unternehmen oder Personen sollten daher generell sorgfältiger geprüft werden. Anders als bisher rücken auch Angehörige solcher Personen immer mehr in den Fokus des US-Sanktionsregimes. In kritischen Fällen sollten auch die zahlreichen gesetzlichen Ausnahmen geprüft werden. Je nach Geschäftsvolumen und Wichtigkeit kann eine Abstimmung mit den US-amerikanischen Behörden zweckmäßig sein.

Artur Baron **A**

DER AUTOR



Artur Baron ist seit 2017 Rechtsanwalt und Associate der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Düsseldorf.

Baron bringt sein Fachwissen im Gesellschaftsrecht vor allem bei M-&A-Transaktionen, Joint Ventures und Umwandlungen ein. Daneben begleitet er mit dem Länderschwerpunkt Russland sowohl Inbound- als auch Outbound-Investments.